

Modul – Nr.		W 020		Wahlpflicht	
Bezeichnung		Technischer Gewässerschutz			
Verantwortliche		Prof. Dr. rer. nat. Uta Breuer (Referent: Dr. Christian Kaßner)			
Titel der Lehrveranstaltung(en)		Technischer Gewässerschutz I			
Prüfungsbezeichnung		Sachkundeprüfung nach § 62 WHG i.V. § 62 Abs. 2 c) AwSV			
Fachsemester		3,5			
Art der Lehrveranstaltung	Sprache	Vorlesung / Übung		deutsch	
SWS/ ECTS/ Workload		2 / 1		2,5 75	
Formale Teilnahmebedingungen		keine			
1. Inhalte und Qualifikationsziele					
Inhalte:					
<p>Technischer Gewässerschutz: Grundkenntnisse über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Grundlage der „Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, der untergesetzlichen Regelwerke und der hierzu geltenden technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRWS.</p>					
<p>Es werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Grundlagen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes • bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Konformitätsverfahren (Teil WHG) • Anlagenbegriff und Anlagenformen • Beständigkeit von Materialien gegenüber chemisch reaktiven Stoffen • Standsicherheitsnachweis • Lecküberwachung, Leckagesonden (Typen), Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber • Betonbau für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und Beschichtungssysteme von Betonflächen, alternative Formen für Dichtflächen • Prüftätigkeit von Sachverständigen, Prüfverfahren • Fachbetriebstätigkeiten 					
Lernziele:					
<p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gelernt, die Grundkenntnisse über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich deren Grundsatzanforderungen nach AwSV strukturiert anzuwenden, die Anforderungen an Fachbetriebstätigkeiten anzupassen und grundlegende Fertigkeiten nach WHG im Bereich von Planung und Prüftätigkeiten erworben. Abschluss ist die grundlegende Sachkunde für betrieblich verantwortliche Personen nach § 62 AwSV (Grundkenntnisse).</p>					
2. Lehrformen					
Vorlesung (2 SWS), Übungen/ Hausaufgaben/Prüfungsvorbereitung (0,5 SWS)					
3. Voraussetzung für die Teilnahme					
Es bestehen keine formalen Voraussetzungen für die Teilnahme.					
4. Verwendbarkeit der Studieneinheit					
Die Studieneinheit ist Bestandteil des Wahlpflichtangebotes im Rahmen des Studienganges URT.					
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten					
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der Prüfung in Form einer amtlich anerkannten Prüfung nach WHG.					
6. Leistungspunkte und Noten					
Die Note entspricht der Benotung der Klausur. Bei erfolgreichem Abschluss der Studieneinheit werden 2,5 Leistungspunkte (ECTS) vergeben.					
7. Häufigkeit des Angebots der Studieneinheit					
Im Wintersemester					
8. Arbeitsaufwand (work load)					
Der Arbeitsaufwand besteht im Wesentlichen aus Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen (25 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und Übungen (25 h), Vorbereitung der und Teilnahme an der Klausur (25 h). Der gesamte Arbeitsaufwand beträgt 75 h, dies entspricht 2,5 ECTS.					
9. Dauer des Studieneinheit					
1 Semester					